

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Inge Höger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/6280 –**

### **Zusammenarbeit deutscher und US-Behörden im Irak**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Ein in Deutschland studierender Iraker wurde in Bagdad willkürlich verhaftet und monatelang unter Folter verhört. Dies wäre ein Schicksal unter Zehntausenden im besetzten Irak, wenn nicht die von der Tageszeitung „junge Welt“ geschilderten Umstände auf eine mögliche Verwicklung deutscher Behörden und Geheimdienste hindeuten würden (<http://www.jungewelt.de/2007/07-14/008.php>).

Nach Angaben der „jungen Welt“ fuhr der 29-jährige Abdul-Hameed Al Obaidi im Januar 2006 zu Verwandtenbesuchen nach Bagdad. Nach einer Schießerei auf dem Al-Tahrir-Platz im Stadtzentrum wurde er mit weiteren unbeteiligten Passanten von irakischen Soldaten verhaftet und nach eigenen Aussagen drei Wochen lang gefoltert. Anschließend wurde er in ein anderes Gefängnis verlegt und dort im Verhör von einem Angehörigen der US-Armee beschuldigt, an einem Anschlag auf eine Brücke beteiligt gewesen zu sein. Ein- und Ausreisestempel seines Passes beweisen jedoch, dass Al Obaidi zum Zeitpunkt des Anschlages in Deutschland war. Al Obaidi gab gegenüber „junge Welt“ an, bei einem weiteren Verhör von zwei offensichtlichen deutschen Muttersprachlern verhört worden zu sein, die blaugefleckte US-Tarnuniformen ohne die üblichen Namensschilder trugen. Die Ermittler hatten eine Kopie von Al Obaidis deutschem Führungszeugnis, in welchem der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof bestätigte, dass keine Eintragung vorliege. Dennoch wurde Al Obaidi noch wochenlang regelmäßig von der US-Armee bei verbundenen Augen verhört und dabei direkt neben seinem linken Ohr von einem Lautsprecher dauerbeschallt. Im Entlassungsschreiben des US-Verteidigungsministeriums heißt es, dass Al-Obaidi vom 19. Mai bis zum 1. Juni 2006 „wegen verdächtiger Aktivitäten“ inhaftiert war und „entlassen wurde, nachdem eine Untersuchung seine Unschuld ergeben hatte.“ Sowohl die Haftzeit bei der irakischen Armee als auch die weitere Haft nach den US-Verhören, die nach seinen Angaben bis September 2006 dauerte, wurden nicht erwähnt. Aufgrund seiner Haft konnte Al Obaidi sein Studentenvisum in Deutschland nicht rechtzeitig verlängern und verlor seine Aufenthaltsgenehmigung. Ein ärztliches Attest des Krankenhauses im spanischen Gijon bestätigte ihm eine traumati-

sche Hörstörung durch „Überlautstärke in großer Intensität während zweier Monate im Jahr 2006“.

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Festnahme von Abdul-Hameed Al Obaidi im Jahr 2006 im Irak?
  - a) Ab welchem Zeitpunkt und durch wen wurden deutsche Behörden über die Inhaftierung von Al Obaidi informiert?
  - b) Welche Reaktionen erfolgten von deutschen Behörden auf die Nachricht von Al Obaidis Inhaftierung?

Zur Festnahme und Inhaftierung von Herrn Al Obaidi liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

2. Waren nach Kenntnis der Bundesregierung Angehörige einer deutschen Behörde am Verhör von Al Obaidi beteiligt?
  - a) Wenn ja, welcher Behörde gehörten die Ermittler an?
  - b) Wenn ja, mit welchem Auftrag waren die deutschen Ermittler im Irak tätig?
  - c) Wenn ja, mit welchem Ziel beteiligten sie sich an dem Verhör?
  - d) Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte das Verhör?

Angehörige deutscher Behörden waren nicht beteiligt.

3. Wieweit ist es nach Meinung der Bundesregierung zulässig, dass sich Angehörige einer deutschen Behörde an Verhören von Terrorverdächtigen im Ausland beteiligen, wenn der Verdacht auf Folter oder Misshandlung des Verhörten besteht?

Zu der in § 2 Abs. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) umschriebenen Zentralstellenfunktion des BKA (Bundeskriminalamt) zählt auch die Informationssammlung im Ausland.

Für Zwecke der Strafverfolgung erfolgt diese Informationssammlung unter Sachleitung der zuständigen Staatsanwaltschaft im Wege der Rechtshilfe. Die Rechtsgrundlagen ergeben sich insoweit aus der Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit dem Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG).

Es gelten die auch innerstaatlich maßgeblichen Bestimmungen über unzulässige Vernehmungsmethoden (§ 136a StPO) sowie die entsprechenden Verwertungsverbote. Die Gewinnung von Informationen mittels Misshandlung, Drohung oder Täuschung sowie die strafprozessuale Verwertung dergestalt gewonnener Erkenntnisse ist danach untersagt.

Bezüglich einer Teilnahme an Befragungen im Ausland inhaftierter Personen zu präventiven Zwecken hat sich die Bundesregierung bereits in ihrem Bericht vom 19. Februar 2006 gemäß Anforderung des Parlamentarischen Kontrollgremiums vom 25. Januar 2006 dahingehend festgelegt, dass Angehörige des BKA zu nachrichtendienstlichen Befragungen nicht mehr hinzugezogen werden.

Für Befragungen durch den BND (Bundesnachrichtendienst), BfV (Bundesamt für Verfassungsschutz) und den MAD (Militärischen Abschirmdienst) wird auf die Grundsätze zum „Verfahren für künftige Befragungen von im Ausland – durch dortige Sicherheitskräfte – inhaftierten Personen durch Mitarbeiter deutscher Nachrichtendienste“ verwiesen.

4. Inwieweit und auf welcher rechtlichen Grundlage ist es nach Kenntnis der Bundesregierung üblich, dass Führungszeugnisse oder sonstige Informationen über in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer oder Bundesbürgerinnen und Bundesbürger den Besatzungsbehörden im Irak oder den irakischen Behörden zur Verfügung gestellt werden?

Ausländischen Behörden wird nach den hierfür geltenden völkerrechtlichen Verträgen Auskunft aus dem Bundeszentralregister erteilt (§ 57 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz – BZRG).

Soweit völkerrechtliche Verträge nicht geschlossen sind, kann für die gleichen Zwecke und in gleichem Umfang Auskunft erteilt werden wie vergleichbaren deutschen Stellen (§ 57 Abs. 2 Satz 1 BZRG). Entsprechenden Rechtshilfeersuchen wird stattgegeben, soweit keine gesetzlichen Hinderungsgründe bestehen.

Die Auskunft beschränkt sich nicht auf Angehörige des Staates, dessen Behörde anfragt, sondern wird auch über Deutsche und Angehörige von Drittstaaten erteilt, soweit nicht in einer Vereinbarung etwas Abweichendes bestimmt ist.

Mit der Republik Irak findet gegenwärtig kein Rechtshilfeverkehr statt.

5. Mit welcher Begründung wurde eine erneute Visumvergabe für Al Obaidi abgelehnt?
6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Weigerung deutscher Behörden, Al Obaidi erneut ein Studentenvisum oder ein Touristenvisum zu erteilen, obwohl sein bisheriges Studentenvisum aufgrund seiner Haft ohne eigenes Verschulden nicht verlängert werden konnte?

Der Vollzug des Aufenthaltsgesetzes ist Sache der Länder; hierzu äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht. Den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen ist von einem erneuten Visumantrag von Herrn Al Obaidi nichts bekannt.

7. Inwieweit hätte sich Al Obaidi auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berufen können, wonach auch im Zusammenhang des § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG (Erlöschen des Aufenthaltstitels nach sechsmonatigem Auslandsaufenthalt) „Fristversäumnisse im Ausnahmefall dann nicht anspruchsausschließend oder rechtsvernichtend sind, wenn die Säumnis auf höherer Gewalt beruhte“ (Evaluationsbericht des Bundesministeriums des Innern zum Zuwanderungsgesetz vom Juli 2006, S. 123, m. w. N.)?

Da der Vollzug und damit auch die Subsumtion von Einzelsachverhalten unter das AufenthG in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt, äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht einzelfallbezogen. Jenseits dessen sei angemerkt, dass § 51 Abs. 1 Nr. 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der beschriebenen Fallkonstellation – Erlöschen eines Aufenthaltstitels durch Zeitablauf – nicht einschlägig ist. Der Erlöschenstatbestand des § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG geht von dem Fall aus, dass ein Aufenthaltstitel nach wie vor existiert und ordnet als Rechtsfolge des Verstreichens der Sechs-Monats-Frist an, dass dieser allein deshalb kraft Gesetzes erlischt.

8. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, dass Al Obaidi sein ohne eigenes Verschulden ausgelaufenes Studentenvisum erneuert bekommt und sein Studium an einer Hochschule in Deutschland fortsetzen kann?

Auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 wird Bezug genommen.

